

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 05.09.2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Allgemeine Anmerkungen

Die Erwerbstätigkeit vieler Kulturschaffender ist geprägt durch befristete, projektbezogene Verträge, Teilzeitanstellungen und Mehrfachbeschäftigungen. Sie haben häufig sehr tiefe Einkommen und einen geringen sozialen Schutz. 2019 zeigte eine Studie auf, dass fast 60 Prozent der Kulturschaffenden weniger als 3'075 Franken pro Monat verdienen (x13). Zahlen vom letzten Jahr sind noch erschütternder: In den Darstellenden Künsten gaben 86 Prozent der professionellen Freischaffenden an, nicht von ihrem Einkommen aus der künstlerischen Tätigkeit leben zu können. Wenig überraschend haben viele äusserst tiefe Altersrenten, die Rentenlücke in der beruflichen Vorsorge ist gross. Aber auch bei Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit und teilweise auch Mutterschaft sind Kulturschaffende ungenügend abgesichert.

Der SGB setzt sich deshalb zusammen mit seinen Kulturverbänden – und jeweils auch in Absprache mit Suisseculture und Suisseculture Sociale – dafür ein, dass im Rahmen der nationalen Kulturpolitik angemessene Entlohnungen gefördert und die soziale Absicherung Kulturschaffender erweitert wird – insbesondere in der AHV und der Arbeitslosenversicherung.

Erweiterung des Arbeitgeberkatalogs in Art. 34 Abs. 2 AHV

Der SGB hatte sich 2010 bereits für die Einführung der Ausnahmebestimmung in Art. 34d Abs. 2 AHV eingesetzt und in den darauffolgenden Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Kulturschaffenden der bezeichnete Arbeitgeberkreis noch zu eng ausfällt. Entsprechend begrüsst der SGB die vorgeschlagene Erweiterung des Katalogs jener Arbeitgeber, die ab dem ersten Franken AHV-Beiträge abrechnen müssen. In Absprache mit Suisseculture Sociale und den Kulturverbänden des SGB begrüsst er den Vorschlag des Bundesrats, dass neu auch Chöre, Grafikateliers, Museen sowie elektronische Medien und Printmedien unter diese Bestimmung

fallen sollen. Diese Ausweitung schützt die Arbeitnehmenden dieser Branchen vor Beitragslücken und in der Konsequenz vor noch tieferen Renten. Nur so kann sichergestellt werden, dass Arbeitnehmende, die im Rahmen ihrer Haupterwerbstätigkeit immer wieder kurze Arbeitseinsätze leisten, für einen Grossteil ihrer Erwerbseinkommen überhaupt nicht sozialversichert werden.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Einhaltung von GAV-Löhnen, Gagen- und Honorarempfehlungen noch entscheidender ist. Der SGB fordert deshalb, dass sie im Rahmen der staatlichen Kulturförderung garantiert werden. Es braucht ausserdem auch Lösungen, um Kulturschaffende mit stetig sinkenden Pensen in der Arbeitslosenversicherung besser abzusichern. Heute sind die Betroffenen faktisch ausgeschlossen vom Bezug von ALV-Taggeldern.

Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen

Der SGB ist mit der vorgeschlagenen Anpassung einverstanden, dass die Verzugszinsen auf Liquidationsgewinnen für Personen, die ihre Selbständigkeit aufgeben, unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen erst mit der Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse zu laufen beginnen – also nachdem die definitive Veranlagung des Liquidationsgewinns durch die Steuerbehörde erfolgt ist. Dies ist sinnvoll, weil die Liquidationsgewinne teilweise erst Jahre nach Aufgabe der Selbständigkeit anfallen. Der SGB bekräftigt jedoch die vom Bundesrat vorgeschlagene Präzisierung, dass die Ausnahmebestimmung nur zur Anwendung kommen soll, wenn die versicherte Person die Fristen einhält, um die Liquidationsgewinne zu melden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
stv. Sekretariatsleiterin